

Migros-Genossenschafts-Bund
Limmatstrasse 152
8031 Zürich

Zürich, 19. März 2021

Playgo Bug Vacuum und Playgo Bug City (Artikelnummern: 743366800000 / 743372000000)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige Fachorganisation im Bereich des juristischen Tierschutzes. Der Hauptzweck all ihrer Tätigkeiten liegt in der stetigen Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung in Recht, Ethik und Gesellschaft.

Aufgrund eines Hinweises Ihrer Kundschaft sind wir auf die aus China stammenden Kinderspielzeuge Playgo Bug Vacuum und Bug City aufmerksam geworden, mit denen gemäss den Bildern auf den Verpackungen lebende Insekten, Spinnen, Weichtiere sowie Reptilien und Amphibien eingefangen und daraufhin zu Beobachtungszwecken eingesperrt werden können. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ein solcher Umgang mit Tieren ein Verstoß gegen die Schweizer Tierschutzgesetzgebung darstellt. Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes (TSchG) darf niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Tierschutzgesetz gilt mit wenigen Ausnahmen zwar nur für Wirbeltiere. Insofern ist es jedoch zumindest verboten, Tiere wie die auf der Produktverpackung abgebildeten Frösche oder Echsen mit einem solchen Gerät einzufangen, da ihnen durch das Einsaugen und anschliessende Einsperren Schmerzen, Schäden oder Leiden, zumindest aber erhebliche Ängste zugefügt werden können.

Während das Tierschutzgesetz im Wesentlichen allein Wirbeltiere schützt, ist gemäss Art. 120 Abs. 2 der Bundesverfassung die Würde der Kreatur als allgemeines Verfassungsprinzip in Bezug auf die gesamte rechtliche Erfassung der Mensch-Tier-Beziehung zu achten. Die Würde schützt Tiere als Mitgeschöpfe in ihrem Selbstzweck und verbietet es, sie bloss als Mittel für menschliche Zwecke zu verwenden. Das Einfangen von Tieren zu spielerischen Zwecken stellt kein überwiegendes Interesse dar, das es rechtfertigen würde, deren Würde zu verletzen. Demzufolge wird durch das Verwenden des Playgo Bug Vacuums und der Playgo Bug City die auf verfassungsebene geschützte Tierwürde missachtet.

Im Weiteren untersagt die Schweizer Natur- und Heimatschutzgesetzgebung das Töten, Verletzen oder Fangen von geschützten Tieren. Darunter fallen gemäss Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 3 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) neben den in der Jagdgesetzgebung erwähnten wildlebenden Tiere alle Amphibien (Frösche, Unken, Kröten, Salamander, Molche) und Reptilien (Sumpfschildkröte, Schlangen, Eidechsen, Blindschleichen), verschiedene Säugtiere und zahlreiche

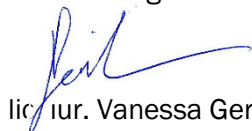
Insekten und Weichtiere (Schnecken, Muscheln). Dass ein Kind zwischen geschützten und nicht geschützten Arten zu unterscheiden vermag ist unrealistisch. Insofern wird mit Ihren Spielzeugen wohl auch regelmässig gegen die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung verstossen. Es kommt hinzu, dass diese Produkte ohne fachkundige Anleitung auch aus ethischer und pädagogischer Sicht zu hinterfragen sind. So fehlt es an einer Person, die den Kindern den korrekten Umgang mit den eingefangenen Lebewesen erklärt, zumal in aller Regel auch die Eltern mit den jeweiligen Tieren überfordert sein dürften. Durch das Spielzeug wird den Kindern schliesslich signalisiert, dass es normal und legitim ist, Tiere nach Belieben des Menschen ihrem Lebensraum zu entnehmen und einzusperren.

Unabhängig vom gesetzlichen Schutzstatus der Tiere besteht insbesondere für empfindliche Arten wie beispielsweise Falter, Schmetterlinge oder Spinnen überdies die Gefahr, dass sie durch den Saugmechanismus des Playgo Bug Vacuum verletzt oder getötet werden. Aufgrund der unnatürlichen Lebensbedingungen in der Playgo Bug City dürften zudem zahlreiche Tiere darin sterben. Jetzt, wo das Bewusstsein für das grosse Insektensterben endlich in der Gesellschaft angekommen zu sein scheint, ist nicht verständlich, wieso die Migros ein derart fragwürdiges Produkt in ihrem Sortiment führt. Durch den Verkauf desselben fordert Ihr Unternehmen seine Kundschaft indirekt auf, einen Verstoss gegen die Tierschutz- oder Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zu begehen, zumindest aber das drastische Insektensterben zu fördern.

Mit diesem Schreiben bitten wir Sie eindringlich, die beiden Artikel aus Ihrem Sortiment zu nehmen und in Zukunft tierschutzrechtliche Aspekte bei der Produktwahl besser miteinzubeziehen. Für eine kurze Stellungnahme sind wir Ihnen dankbar, gerne stehen wir Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung. Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Ihre Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



lic. iur. Vanessa Gerritsen
Mitglied der Geschäftsleitung



MLaw Isabelle Perler
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin

